

STRAFBARKEIT WEGEN **KÖRPERVERLETZUNG** GEMÄß § 223 ABS. 1 (...) STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. Tatobjekt: andere Person
- b. Taterfolg: Körperliche Misshandlung 🗨️
- c. Taterfolg: Gesundheitsschädigung 🗨️

Ⓟ Erfüllt ein ärztlicher Heileingriff den Tatbestand der Körperverletzung?

d. Qualifikation

- aa. Gefährliche Körperverletzung → § 224 Abs. 1 Nrn. 1–5 StGB 🗨️ 🗨️ 🗨️ 🗨️

Ⓟ Kann eine unbewegliche Sache ein gefährliches Werkzeug sein?

Ⓟ Bedarf es zur gemeinschaftlichen Begehung der Mittäterschaft?

Ⓟ Genügt eine abstrakte Lebensgefahr für eine lebensgefährdende Behandlung?

- bb. Schwere Körperverletzung → § 226 Abs. 1 Nrn. 1–3, Abs. 2 StGB

(1) Schwere Folge

Ⓟ Ist die Wichtigkeit eines Glieds nach den individuellen Verhältnissen des Opfers zu bestimmen?

(2) Zurechnung

(a) Spezifischer Gefahrzusammenhang

Ⓟ Ist ein Todeserfolg der Verletzungshandlung oder dem Verletzungserfolg zuzurechnen?

(b) Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs

- cc. Körperverletzung mit Todesfolge → § 227 Abs. 1 StGB

(1) Todeserfolg

(2) Zurechnung

(a) Spezifischer Gefahrzusammenhang

(b) Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs

2. Subjektiver Tatbestand

Ⓟ Schließt Tötungsvorsatz einen Körperverletzungsvorsatz ein?

II. RECHTSWIDRIGKEIT

- 1. Einwilligung → beachte § 228 StGB
- 2. [...]

III. SCHULD

- 1. Subjektive Vorhersehbarkeit des qualifizierenden Erfolgs
- 2. [...]

IV. STRAFANTRAG → § 230 StGB

STRAFBARKEIT WEGEN **BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI** GEMÄß § 231 StGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. Taterfolg: Schlägerei ☹
- b. Taterfolg: Gruppenangriff ☹
- c. Tathandlung: Beteiligung

2. Subjektiver Tatbestand

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

- a. Tod eines Menschen
- b. Schwere Folge
- c. Zurechnung

Ⓢ Ist ein Erfolg zurechenbar bei Beteiligung ausschließlich vor oder nach
Erfolgseintritt?

4. Tatbestandsausschluss → § 231 Abs. 2 StGB

Ⓢ Führt mangelnde Vorwerfbarkeit zu einem Tatbestandsausschluss?

II. RECHTSWIDRIGKEIT

[...]

III. SCHULD

[...]